

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 2/2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der aktuelle Newsletter für das **II. Quartal 2021** beginnt mit einer Entscheidung des Zollesens im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem einem Eilantrag über den Einsatz von **Fremdpersonal in der Fleischwirtschaft** überwiegend stattgegeben wurde. Nachdem es im Zuge der Corona-Pandemie verschiedentlich zu Ausbrüchen in Fleischbetrieben gekommen war und die dortigen Arbeitsbedingungen zunehmend in die Kritik gerieten, hat der Gesetzgeber seit Anfang dieses Jahres zunächst den Einsatz von Werkvertragsunternehmen, dann auch den Einsatz von Leiharbeitern in der Fleischwirtschaft untersagt. In dem Streitverfahren ging es um die Frage, ob ein Hersteller von Wurstprodukten ein Betrieb der Fleischwirtschaft i.S. des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft ist. Die Beschwerde wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Der 6. Senat hat sich in einem Urteil vom 17.12.2020 mit der **Zurechnungsbesteuerung nach § 15 Abs. 1 AStG** betreffend ausländische Familienstiftungen auseinandergesetzt und erkannt, dass auch nach der Einfügung von § 15 Abs. 6 AStG mit Jahressteuergesetz 2009 vorausgesetzt wird, dass die Familienstiftung eigene Einkünfte erzielt. Die wirtschaftliche Zuordnung streitbefangener Vermögenswerte und Einkünfte nach § 39 AO sei für die Anwendung von § 15 AStG weiterhin vorrangig zu prüfen. Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen worden.

Es folgen sodann weitere leitsatzartig vorgestellte Entscheidungen des Finanzgerichts.

„**Drei Fragen an ...**“

am Ende des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe **Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön**, Direktor des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und öffentliche Finanzen in München.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. September 2021**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Besonders interessante Entscheidungen

Arbeitsschutzkontrollgesetz: Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in der Fleischwirtschaft

- 1. Für die Frage, ob ein Betrieb als Betrieb der Fleischwirtschaft im Sinne des § 6 Abs. 9 AEntG anzusehen ist und damit dem Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 GSA Fleisch unterfällt, ist der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet.**
- 2. Eine einstweilige Anordnung kann ausnahmsweise auch in Gestalt einer vorläufigen Feststellung des in der Hauptsache sachlich Begehrten getroffen werden.**
- 3. Der Begriff der Verarbeitung von Fleisch in § 6 Abs. 9 Satz 3 AEntG ist nicht auf die Arbeitsschritte am rohen Fleischprodukt beschränkt, sondern umfasst alle Tätigkeiten bis zur Herstellung des fertigen, für den Verbraucher bestimmten Nahrungsmittels.**
- 4. Der Fleischverarbeitung sind erst die Arbeitsschritte nicht mehr zuzuordnen, die der Herstellung des verpackten Nahrungsmittels nachfolgen, wie etwa die Konfektionierung und weitere Verpackung des hergestellten Nahrungsmittels zum Versand oder Verkauf.**
- 5. Dem Begriff der Fleischverarbeitung unterfallen nur Tätigkeiten am Fleischprodukt oder Nahrungsmittel selbst.**
- 6. Tätigkeiten, die zwar im sachlichen Zusammenhang zur Fleischverarbeitung stehen, aber nicht am Produkt selbst vorgenommen werden - wie kaufmännische Tätigkeiten, Hilfstätigkeiten, Lagerung oder Versand - sind vom Begriff der Fleischverarbeitung nicht umfasst.**
- 7. Die Zollbehörden dürfen nach § 6b GSA Fleisch prüfen, ob ein Betrieb dem Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 GSA Fleisch unterfällt.**

Der Gesetzgeber hatte im Dezember des vergangenen Jahres mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz u.a. auch das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft - kurz: GSA Fleisch - geändert. Im Mittelpunkt steht insoweit die Vorschrift des § 6a GSA Fleisch, die Einschränkungen des Einsatzes von Fremdpersonal im Kernbereich der Fleischwirtschaft, namentlich in der Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung normiert. Seit dem 1.1.2021 ist in diesen Bereichen der Fleischwirtschaft der Einsatz von Werkvertragsunternehmen, seit dem 1.4.2021 auch der Einsatz von Leiharbeitern untersagt.

Der Verstoß gegen diese Regelungen ist bußgeldbewehrt. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen sind der Zollverwaltung in § 6b GSA Fleisch weitreichende Befugnisse eingeräumt worden.

Die Antragstellerin, ein familiengeführtes Unternehmen, das Wurstprodukte aller Art herstellt, möchte auch künftig Zeitarbeiter einsetzen. Sie hatte deshalb beim Finanzgericht Hamburg im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens den Antrag gestellt, vorläufig festzustellen, dass sie kein Betrieb der Fleischwirtschaft sei und somit nicht dem Fremdpersonalverbot des § 6a GSA Fleisch und der Kontrollbefugnis des Antragsgegners gemäß § 6b GSA Fleisch unterliege.

Der 4. Senat hat in seinem Beschluss zum einen ausgeführt, dass der Begriff der „Fleischverarbeitung“ zwar nicht auf Arbeitsschritte am rohen Fleischprodukt beschränkt sei, sondern auch alle Tätigkeiten bis zur Herstellung des fertigen, für den Verbraucher bestimmten Nahrungsmittels - z.B. Wurst oder Schinken - umfasse. Der Fleischverarbeitung unterfielen jedoch alle die Arbeitsschritte nicht mehr, die der Herstellung des verpackten (= versiegelten) Nahrungsmittels nachfolgten, wie etwa die Zusammenstellung und weitere Verpackung dieser Nahrungsmittel zum Versand oder zum Verkauf. Das Gericht hat zum anderen dargelegt, dass dem Begriff der Fleischverarbeitung nur Tätigkeiten unterfielen, die unmittelbar am Fleischprodukt oder Nahrungsmittel selbst erfolgten. Diese Einschränkung habe zur Konsequenz, dass Tätigkeiten, die zwar im sachlichen Zusammenhang zur Fleischverarbeitung ständen, aber nicht am Produkt selbst vorgenommen würden - wie kaufmännische, Hilfstätigkeiten, Tätigkeiten der Lagerung oder Reinigungsarbeiten - nicht vom Begriff der Fleischwirtschaft umfasst seien. Da die Antragstellerin ihr Personal überwiegend in Bereichen einsetze, die nicht als Fleischverarbeitung anzusehen seien, unterliege die Antragstellerin nicht dem Fremdpersonalverbot in der Fleischwirtschaft. Allerdings, das hat der Senat in seinem Beschluss auch klargestellt, sei die Zollverwaltung ungeachtet des positiven Ausgangs des Verfahrens für die Antragstellerin grundsätzlich berechtigt, Kontrollen durchzuführen, ob die Antragstellerin als Betrieb der Fleischverarbeitung anzusehen sei. Insoweit blieb der Eilantrag erfolglos.

Beschluss vom 20.5.2021 ([4 V 33/21](#)), Beschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 85/21.

Bereits mit Beschluss vom 31.3.2021 hatte das Gericht im Wege eines sog. Hängebeschlusses eine Zwischenregelung für die Dauer des gerichtlichen Eilverfahrens dahin getroffen, dass dem Antragsgegner untersagt wurde, die Einhaltung der Vorgaben des § 6a GSA Fleisch in Bezug auf die Antragstellerin zu prüfen und eventuelle Verstöße gegen § 6a GSA Fleisch mit Geldbußen nach § 7 GSA Fleisch zu ahnden bzw. die Einziehung eines Geldbetrages nach § 29a 20 anzuordnen.

Außensteuergesetz: Zurechnungsbesteuerung bei Begünstigten einer Familienstiftung

1. Die Zurechnungsbesteuerung nach § 15 Abs. 1 AStG betreffend ausländische Familienstiftungen setzt auch nach der Einfügung des § 15 Abs. 6 AStG mit dem Jahressteuergesetz 2009 voraus, dass die Familienstiftung eigene Einkünfte erzielt. Die wirtschaftliche Zuordnung streitbefangener Vermögenswerte und Einkünfte nach § 39 AO ist für eine Anwendung des § 15 AStG weiterhin vorrangig zu prüfen (vgl. zur alten Rechtslage, BFH, Urteil vom 22. Dezember 2010, I R 84/09, BStBl. II 2014, 361).

2. Das Tatbestandsmerkmal der Entziehung der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsmacht nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 AStG ist nicht eng, also etwa allein auf eine zivilrechtliche Verfügungsbefugnis bezogen, sondern weiter auszulegen. Da die Vorschrift ertragsteuerlichen Charakter hat, ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgeblich. Der Gesetzgeber wollte neben der rechtlichen Verfügungsbefugnis auch die tatsächliche Verfügungsmacht umfasst wissen.

3. Für die von § 15 Abs. 6 Nr. 1 AStG geforderte Entziehung der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsmacht ist maßgeblich, dass keine der im Sinne des Abs. 2 berechtigten Personen diese innehat.

4. Die tatsächliche Verfügungsmacht kann unter den konkreten Umständen des Einzelfalls auch bejaht werden, wenn eine oder mehrere der im Sinne des § 15 Abs. 2 AStG berechtigten Personen über die Stimmrechtsmehrheit in dem Gremium einer Stiftung verfügen oder diese gesichert erlangen können, das die wesentlichen Entscheidungen über das Vermögen der Stiftung trifft und durchsetzen kann.

5. Für diese Prüfung ist nicht allein die Satzung maßgeblich, sondern es sind auch weitere die Verfügungsmacht berührende Rechtsakte wie insbesondere Testamente, Nebenstatuten, Weisungen, Side Letters oder Verträge maßgeblich, die von dem Stifter, den Personen nach § 15 Abs. 2 AStG oder den Stiftungsorganen ausgestellt worden sind.

Die Klägerin ist eine 1973 errichtete liechtensteinische Familienstiftung im Sinne der Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20.1.1926 (PGR) und erfüllt die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 AStG. Nach den Statuten und dem Testament der Stifterin B war Zweck der Stiftung die Verwaltung des Stiftungsvermögens zum Wohle der Familie und die Verteilung von Erträgen des Stiftungsvermögens und/oder Verteilung von Stiftungsvermögen selbst an die Begünstigten. Begünstigte waren die Stifterin und als deren Abkömmlinge D und E. Organe der Stiftung waren der Stiftungsrat und das Kuratorium. Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung grundsätzlich frei. Das Kuratorium bestand aus drei bis fünf Mitgliedern, D und E waren feste Kuratoriumsmitglieder auf Lebenszeit. Im Streitjahr 2014 bestand das Kuratorium aus fünf Mitgliedern, sodass D und E keine Stimmrechtsmehrheit besaßen. U.a. im Streitjahr nahm die Klägerin Ausschüttungen aus ihrem Vermögen an die Berechtigten D und E vor.

Gegen die vom Beklagten vorgenommene Feststellung der zuzurechnenden Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 1 AStG berief sich die Klägerin u.a. darauf, dass sie rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin des Stiftungsvermögens und die Zurechnungsbesteuerung nach § 15 Abs. 6 AStG ausgeschlossen sei. Die BFH-Rechtsprechung zur Schenkungsteuer (II R 21/05) deute auf eine rein zivilrechtliche Auslegung des Begriffs der Verfügungsmacht nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 AStG hin. Zivilrechtlich wirksam könne aber nur der Stiftungsrat als vertretungsberechtigtes Organ über das Stiftungsvermögen verfügen. Einseitige Widerrufsrechte stünden den Begünstigten nicht zu.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Gericht hat zunächst unter vorrangiger Anwendung von § 39 AO das wirtschaftliche Eigentum an dem der Einkünfteerzielung zu Grunde liegenden Vermögen der klagenden Stiftung bejaht. Zwar waren den Begünstigten weitreichende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt, aber nicht hinreichend umgesetzt worden, um die Annahme ihres wirtschaftlichen Eigentums zu rechtfertigen. Die Zurechnung nach § 15 AStG

sei aber zu Recht erfolgt. Die Vorschrift verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Zunächst hinsichtlich der Berechnung des hinzuzurechnenden Einkommens bestehende verfassungsrechtliche Bedenken seien durch die Gesetzesänderung mit Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013 ausgeräumt worden, weil seither „Einkünfte“ zugerechnet würden. Unionsrechtlichen Zweifeln sei durch die Einfügung von Absatz 6 durch das JStG 2009 Rechnung getragen worden. Die Zurechnung sei auch nicht durch eben diesen Absatz 6 ausgeschlossen. Das Tatbestandsmerkmal des § 15 Abs. 6 Nr. 1 AStG, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der Berechtigten rechtlich und tatsächlich entzogen sei, beziehe sich nicht allein auf die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis, sondern sei weiter auszulegen. U.a. angesichts der weitreichenden Befugnisse der Berechtigten, durch einfache Erklärung Kuratoriumsmitglieder abberufen und sich die Stimmenmehrheit beschaffen zu können, sowie mit Blick auf die Möglichkeit, nach Umstrukturierung des Kuratoriums das Stiftungsvermögen an die Familie auskehren zu können, hat der Senat die erforderliche Vermögenstrennung verneint. Die Revision wurde zugelassen.

Urteil vom 17.12.2020 ([6 K 307/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 11/21.

Weitere Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung

Einem Antrag auf **Aussetzung der Vollziehung der Anordnung des Beginns der Außenprüfung** fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn das Datum des Beginns der Prüfung bei Antragstellung bereits verstrichen und mit einer Prüfung auch in der Folgezeit nicht begonnen worden ist. Die **Anordnung des Zeitpunkts** des Beginns der Außenprüfung ist ein **eigenständiger Verwaltungsakt**, der sich durch Zeitablauf erledigen kann.

Beschluss vom 8.2.2021 ([2 V 111/20](#)), rechtskräftig.

Im summarischen Verfahren ist die **Schätzung eines Gastronomiebetriebs** (Restaurant mit portugiesisch-mediterraner Küche) auf der Grundlage der Richtsatzsammlung unter Berücksichtigung des Mittelwerts der Bandbreite der Rohgewinnaufschlagsätze (im Streitjahr 257 %) nicht zu beanstanden, wenn sich der geprüfte Betrieb in guter Lage befindet, in den sozialen Medien positiv bewertet und als gut besucht dargestellt wird und keine substantiierten Gründe vorgetragen werden, die eine schlechte Ertragslage nahelegen.

Beschluss vom 8.2.2021 ([2 V 122/20](#)), rechtskräftig.

Für Entscheidungen über einen **Erlissantrag** ist die **Familienkasse zuständig**, die den Bescheid über die Aufhebung und Rückforderung des zu Unrecht festgesetzten Kindergeldes erlassen hat. Dem Inkasso-Service Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Recklinghausen fehlt es im Erhebungsverfahren und damit auch bei der Entscheidung über Erlissanträge an der sachlichen Zuständigkeit, wie es auch der Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord an der sachlichen Zuständigkeit für eine Entscheidung im Einspruchsverfahren fehlt.

Gerichtsbescheid vom 11.2.2021 ([1 K 2/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH III R 10/21.

1. Ein auf § 69 Abs. 3, Abs. 4 der FGO gestützter Antrag, die Vollziehung eines **Rückforderungsbescheids der Familienkasse** im Umfang der Säumniszuschläge auszusetzen ist - mangels Statthaftigkeit eines solchen Antrags - unzulässig. Es fehlt bereits am Vorliegen einer Anfechtungssituation, da die Säumniszuschläge gemäß § 240 AO kraft Gesetzes entstehen.

2. Die ungeklärte Frage, ob der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit in zulässiger Weise durch einen Beschluss die Zuständigkeit für Entscheidungen im Erhebungsverfahren betreffend den Familienleistungsausgleich der Agentur für Arbeit Recklinghausen-Inkasso-

Service übertragen hat, entbindet den Antragssteller in einem auf (vorläufige) Einstellung der Vollstreckung gerichteten Anordnungsverfahren (§ 114 FGO) nicht davon, dass er einen Grund für die zu treffende Regelung (sog. Anordnungsgrund) und den Anspruch, aus dem er sein Begehren herleitet (sog. Anordnungsanspruch), schlüssig darzulegen und deren tatsächliche Voraussetzungen glaubhaft zu machen hat (§ 114 Abs. 3 FGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung).

Beschluss vom 2.3.2021 ([1 V 14/21](#)), Beschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 45/21.

1. Eine **Schätzung kann trotz** während des Klageverfahrens **eingereichter Steuererklärungen** aufrechterhalten bleiben, wenn der Steuerpflichtige im Streitjahr über erhebliche Zahlungsmittel verfügt hat, die aus seinen erklärten Einkünften nicht bestritten werden konnten und widersprüchliche Angaben zur Herkunft der Mittel macht.

2. Der Erhebung eines Zeugenbeweises bedarf es dann nicht, wenn vor dem Hintergrund widersprüchlicher Angaben des Klägers die in das Zeugnis gestellten Tatsachenbehauptungen unspezifiziert sind.

Urteil vom 2. 3.2021 ([2 K 211/19](#)), rechtskräftig.

Abgabenordnung/Energiesteuer

1. Für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der **Abgabe im Steuergebiet i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG** ist es nicht erforderlich, dass auch die Inbesitznahme durch den Empfänger im Steuergebiet erfolgt. Maßgeblich ist vielmehr der objektiv erkennbare Wille zur Abgabe gem. § 49a EnergieStV.

2. Wer an einer Abgabe im Sinne von § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnergieStG nur beteiligt ist, ist kein Steuerschuldner gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 EnergieStG.

3. Zu den Voraussetzungen eines **Arrestanspruchs und Arrestgrundes** gem. § 324 AO.

Beschluss vom 7.5.2021 ([4 V 22/21](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer

1. Zur Auslegung des **§ 3a EStG** können sowohl die zu § 3 Nr. 66 EStG a. F. als auch die zum sogenannten Sanierungserlass ergangene Rechtsprechung und Verwaltungspraxis herangezogen werden.

2. Ein **steuerfreier Sanierungsertrag** im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG liegt nicht vor, wenn es dem Gläubiger an der erforderlichen Sanierungsabsicht fehlt. Ein Gläubiger hat jedenfalls dann keine Sanierungsabsicht, wenn er die Forderung erlässt, weil es ihm allein auf die Erzielung möglichst hoher Erträge aus der Abwicklung eines Kreditengagements ankommt. Ein Erlass oder eine Stundung der aus dem steuerpflichtigen Sanierungsertrag resultierenden Steuern kommt dann aufgrund des bloßen Forderungserlasses nicht in Betracht.

Urteil vom 12.6.2020 ([5 K 160/17](#)), rechtskräftig.

1. Werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aufgrund eines unentgeltlich im Wege des Vermächtnisses erworbenen **Nießbrauchrecht** erzielt, fehlt es an der **Berechtigung für die Afa**, sofern der entsprechende Aufwand nicht vom Nießbrauchberechtigten, sondern vom Erblasser getragen wurde.

2. Dass der Nießbrauchberechtigte alternativ einen Anspruch auf Zugewinnausgleich und einen Pflichtteil gehabt hätte, ändert an der Unentgeltlichkeit der Zuwendung des Nießbrauchs nichts, wenn es an einer konkreten Regelung über eine Entgeltlichkeit der Nießbrauchrechtsbestellung fehlt.

Urteil vom 17.3.2021 ([2 K 2/19](#)), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung

1. Eine ohne Anschreiben vom Beklagten übersandte Postzustellungsurkunde einer Einspruchsentscheidung ist ein "Schriftsatz" i.S.d. § 77 Abs. 1 S. 4 FGO, der dem anderen Beteiligten von Amts wegen zu übermitteln ist.

2. Unterbleibt eine solche Übermittlung, wodurch der Klägerin die Möglichkeit genommen wird, den verspäteten Eingang ihrer Klage zu erkennen und **Wiedereinsetzung in die Klagefrist** zu beantragen, ist aus rechtsstaatlichen Gründen ein der höheren Gewalt vergleichbarer Fall gem. § 56 Abs. 3 FGO anzunehmen, sodass die dortige **Jahresfrist einem verspäteten Wiedereinsetzungsantrag nicht im Wege steht**.

3. Die Jahresfrist findet aber Anwendung, wenn die Klägerin die Wiedereinsetzung in die Klagefrist aus nicht ausschließlich in der Sphäre des Gerichts liegenden Gründen erst nach Ablauf der Jahresfrist beantragt hat. Dies ist der Fall, wenn der Prozessbevollmächtigte der Klägerin Einsicht in die Sachakte genommen und die dortige Postzustellungsurkunde über die Einspruchsentscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat.

Urteil vom 29.1.2021 ([4 K 26/16](#)), rechtskräftig.

1. Die **einseitige Erledigungserklärung des Klägers** stellt eine Antragsänderung in eine Erledigungsfeststellungsklage dar.

2. Eine Erledigungsfeststellungsklage ist unzulässig, wenn die ursprüngliche Verpflichtungsklage bereits verfristet war.

3. Sofern der Empfänger eines Bescheids die Bekanntgabevermutung gem. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO in Zweifel ziehen will, trifft ihn eine Obliegenheit zur Beweisvorsorge. Bei einem erkennbar atypisch langen Postlauf hat er diesen Umstand umgehend der Finanzbehörde anzuzeigen.

Urteil vom 22.3.2021 ([4 K 18/16](#)), rechtskräftig.

1. In begründeten Einzelfällen kann das Gericht eine für die Dauer des gerichtlichen Eilverfahrens Zwischenregelung treffen; die Befugnis zum **Erllass eines sog. Hängebeschlusses** folgt unmittelbar aus Art. 19 Abs. 4 GG.

2. Die Erforderlichkeit einer Zwischenregelung ist im Rahmen einer Abwägung der Interessen der Verfahrensbeteiligten zu beurteilen.

3. Im Wege einer Zwischenregelung kann keine befristete Außerkraftsetzung eines Gesetzes - hier des GSA Fleisch - begehrt werden.

Beschluss vom 30.3.2021 ([4 V 33/21](#)), rechtskräftig.

Gewerbsteuer

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass ein gewerbliches Unternehmen i.S. des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG nicht als nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbebetrieb gilt. Das gilt auch für Personengesellschaften, die ansonsten Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen (Anschluss an BFH, Urteil vom 6. Juni 2019, IV R 30/16, BStBl II 2020, 649).

2. Bei den Ausführungen des BFH in dieser **Entscheidung zur verfassungskonform einschränkenden Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG** handelt es sich nicht um ein obiter dictum, sondern um entscheidungstragende Rechtssätze.

Urteil vom 25.2.2021 ([3 K 139/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VIII B 38/21.

Körperschaftsteuer

Stellt eine GmbH ihren Gesellschafter-Geschäftsführer, der ein Aufsichtsratsmandat in einer AG ausübt, an der die GmbH eine Beteiligung hält, von jeglichen Haftungsrisiken - unabhängig von Vorsatz und Fahrlässigkeit - frei, führt die Inanspruchnahme aus **der Haftungsübernahme zu einer vGA zu Gunsten ihres Gesellschafters**.

Urteil vom 3.12.2020 ([2 K 62/19](#)), rechtskräftig.

Eine **beherrschende Gesellschafterstellung einer GbR** liegt vor, wenn die GbR zu 100 % an einer GmbH beteiligt ist. Es muss nicht auf die einzelnen Gesellschafter der GbR abgestellt werden.

Urteil vom 22.12.2020 ([6 K 58/19](#)), rechtskräftig.

1. Eine beherrschende Gesellschafterstellung liegt dann vor, wenn eine GbR zu 100% an einer GmbH beteiligt ist. Auf die Gesellschafter der GbR muss nicht abgestellt werden.
2. Ein Zufluss liegt bei beherrschenden Gesellschaftern im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung vor.

Urteil vom 22.12.2020 ([6 K 59/19](#)), rechtskräftig.

1. Durch **§ 27 Abs. 1 KStG** werden nur solche Einlagen erfasst, die auch tatsächlich geleistet worden sind. Erforderlich ist danach der Zufluss der Einlage bei der empfangenden Körperschaft.
2. **Bei Zinszahlungen auf einen Darlehensvertrag** ist die Zuordnung zu einer bestimmten Fälligkeit der Zahlungen nicht erforderlich, soweit klar ersichtlich ist, dass die Zinsen im Rahmen des Darlehensvertrages geleistet wurden.

Urteil vom 1.2.2021 ([6 K 182/19](#)), rechtskräftig.

Eine **Konzernumlage** für die Erbringung diverser Dienstleistungen für die Tochtergesellschaft **in Höhe eines festen Prozentsatzes von deren Umsatz** kann als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren sein, wenn sie in mehreren Jahren nicht kostendeckend ist und keine Überprüfung der Angemessenheit vorgesehen ist.

Urteil vom 17.3.2021 ([2 K 172/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH I B 34/21.

Zollrecht

1. Die Position 3006 KN erfasst ausschließlich **Zubereitungen in Form von Gelen**; ein Erzeugnis in Pulverform, das erst in Verbindung mit Wasser ein Gel entstehen lässt, fällt nicht unter die Position 3006 KN.
2. Für Zubereitungen in Form von Gelen im Sinne der Position 3006 KN ist charakteristisch die Schmierstoffwirkung bzw. Reibungsminderung; eine unvollständige Ware der Position 3006 KN muss diese Merkmale aufweisen (AV 2 a).
3. Gleitgele können als Körperpflegemittel der Position 3307 unterfallen; sie müssen aber zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sein.
4. Die Position 3824 KN stellt eine Auffangposition dar, die chemische Zubereitungen erfasst, wenn alle anderen Positionen der KN ausgeschlossen sind.

Urteil vom 20.1.2021 ([4 K 157/16](#)), rechtskräftig.

1. Ein **Zusatzstoff (hier: Siliziumdioxid) in einem Erzeugnis** ist nur dann ein Stabilisierungs- oder Antibackmittel im Sinne der Anmerkung 1 Buchst. f zu Kapitel 29 KN, wenn er die in den jeweils anwendbaren Erläuterungen zum HS aufgestellten Voraussetzungen gerade im Hinblick auf den Hauptbestandteil (hier: Metformin-Hydrochlorid) des Erzeugnisses erfüllt.
2. Die zusätzlichen Anforderungen der Anmerkung 1 Buchst. f zu Kapitel 29 KN gelten sowohl für Stabilisierungsmittel als auch für Antibackmittel.

Urteil vom 8.2.2021 ([4 K 134/17](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 28/21.

1. Wird die Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von **Antidumpingzoll** durch den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens für ungültig erklärt, muss der Antidumpingzoll gem. Art. 266 Abs. 1 AEUV analog unverzüglich erstattet werden.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht der Zollbehörde im Hinblick auf einen Erstattungsanspruch setzt das Bestehen eines Gegenanspruchs voraus.

Urteil vom 5.3.2021 ([4 K 112/18](#)), rechtskräftig.

1. Die AV 1 der Kombinierten Nomenklatur (KN) wird durch die Anmerkungen zu Abschnitt VI KN verdrängt.
2. Die Anmerkung 3 zu Abschnitt VI KN geht in Bezug auf Warenezusammenstellungen den Anmerkungen 1 und 2 zu Abschnitt VI KN vor.
3. Die Kriterien der Leitlinien der Kommission vom 11.04.2013 (ABl. Nr. C 105/1) gelten nicht für Warenezusammenstellungen im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt VI KN.

4. Der Begriff der Warenezusammenstellung im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt VI KN setzt nicht zwei verschiedene, voneinander trennbare Waren voraus.

Urteil vom 19.3.2021 ([4 K 139/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 48/21.

Mit dem Zweck der DVO Nr. 470/2014 und DVO Nr. 471/2014 ist es nicht zu vereinbaren, **Antidumping- und Ausgleichszölle auf Glasscheiben (Vitrinenglas)** zu erheben, die zwar die materiellen Eigenschaften erfüllen, die in den Verordnungen an Solarglas gestellt werden, sich jedoch von den untersuchten Waren maßgebend unterscheiden mit der Folge, dass eine Austauschbarkeit zwischen diesen Waren nicht gegeben ist.

Urteil vom 8.4.2021 ([4 K 135/18](#)), rechtskräftig.

Mit dem Zweck der DVO Nr. 470/2014 und DVO Nr. 471/2014 ist es nicht zu vereinbaren, Antidumping- und Ausgleichszölle auf Glasscheiben (Vitrinenglas) zu erheben, die zwar die materiellen Eigenschaften erfüllen, die in den Verordnungen an Solarglas gestellt werden, sich jedoch von den untersuchten Waren maßgebend unterscheiden mit der Folge, dass eine Austauschbarkeit zwischen diesen Waren nicht gegeben ist.

Urteil vom 8.4.2021 ([4 K 247/16](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 64/21.

Zweitwohnungsteuer

Es verletzt weder den durch Art. 6 Abs. 1, 2 GG grundrechtlich geschützten Bereich der Familie, noch verstößt es gegen den besonderen Gleichheitssatz des Art. 6 Abs. 1 GG oder den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn ein **getrenntlebender Elternteil**, der seinen **Hauptwohnsitz weit entfernt von Hamburg** hat und **in Hamburg ein Nebenwohnung** innehat, in der er im Rahmen seines familienrechtlichen Umgangsrechts mit seinen minderjährigen Kindern zusammen ist, zur Zweitwohnungsteuer herangezogen wird.

Urteil vom 20.11.2020 ([3 K 57/20](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass aufgrund der Sitzung des Hamburgischen Richterwahlausschusses vom 9. Juni 2021 zwei Richter des Landgerichts Hamburg an das Finanzgericht abgeordnet werden?

Zum guten Schluss drei Fragen an ...

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön, Direktor des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und öffentliche Finanzen in München.

Covid 19 beherrscht seit über einem Jahr das Geschehen. Sie haben zu Beginn der Pandemie eine dauerhafte Erleichterung der Verlustverrechnung gefordert¹, die staatliche Hilfen mit den damit verbundenen Mitspracherechten und Beihilfeproblematiken, beispielsweise im Fall der Lufthansa, entbehrlich machen würden. Welche Chancen einer Umsetzung sehen Sie für die neue Legislaturperiode?

- ▶ Das Thema der Verlustverrechnung wird uns nicht loslassen. Der Verlustrücktrag ist nach wie vor unzureichend geregelt und viele Unternehmen werden ihre hohen Pandemie-Verluste in den kommenden Jahren wegen der Mindestgewinnbesteuerung nur stückweise verrechnen können. Einige Parteien haben das Thema bereits in ihre Wahlprogramme

¹ z.B. EY Tax & Law 3/2020

aufgenommen. Die Chancen einer Umsetzung hängen ganz stark davon ab, welche Regierungskoalition sich nach der Bundestagswahl zusammenfindet.

Olaf Scholz hält Steuersenkungen für Unternehmen für einen „absurden Einfall“². Teilen Sie seine Meinung oder wo sehen Sie dringenden Bedarf für steuerliche Entlastungen nach der Corona-Krise?

► Die Steuerpolitik befindet sich in einer problematischen Spannungslage. Einerseits besteht der internationale Steuerwettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze fort und auch die Pandemie und ihre Lasten werden wir nur durch kräftiges Wirtschaftswachstum bewältigen. Andererseits verlangen die hohen Staatsschulden nach einem dauerhaft stabilen Steueraufkommen, ohne die unteren Einkommensschichten noch stärker zu belasten. Ich glaube, dass eine deutliche Senkung der Steuersätze zugunsten der Unternehmen aktuell nicht geboten ist, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sich international abzeichnenden Tendenzen, dem Steuerwettbewerb ein Stück weit Einhalt zu gebieten. Umso wichtiger sind aber gesetzliche Maßnahmen, die den Unternehmen in Verlustjahren und Krisen helfen, wie die oben erwähnte Ausweitung der Verlustverrechnung oder ein unternehmensfreundliches Sanierungssteuerrecht.

Brechen jetzt rosige Zeiten an, nachdem sich die G 7- Finanzminister Anfang Juni auf einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % und darauf geeinigt haben, dass die größten Firmen mit Gewinnmargen ab 10% ein Fünftel ihrer globalen Gewinne dort versteuern sollen, wo sie ihren Umsatz machen? Wie und wovon wird der Steuersatz errechnet? Wie erklärt sich der Unterschied zu dem Hinzurechnungssteuersatz von derzeit –immer noch – 25%? Müssen die nationalen Steuergerichte schon mal neue Stellen einwerben, um möglichen (Auslegungs)Streitigkeiten gerecht werden zu können?

► Zunächst einmal: Die Einigung auf den globalen Mindeststeuersatz ist noch nicht „in trockenen Tüchern“. Wichtige Staaten – nicht nur kleine Steueroasen, sondern auch Industrieländer wie die Schweiz, das Vereinigte Königreich oder die Niederlande – halten im Kern nichts von dieser Idee, sondern setzen weiter auf Wettbewerb. Wenn trotz dieses Widerstands eine politische Einigung im „Inclusive Framework“ der OECD zustande kommt, kann das ganze Projekt noch immer im US-Senat scheitern, wo die Republikaner jede Mehrbelastung ihrer Unternehmen zu verhindern suchen. Schließlich wird der Mindeststeuersatz von 15 % nur zum Teil den Steuerwettbewerb ausschalten, der zwischen Industriestaaten stattfindet und sich ganz wesentlich im Bereich von Sätzen zwischen 15 und 30 % abspielt. Der gewählte Satz ist übrigens eine politisch erwünschte Zahl, nachdem die US-Regierung sich mit 21 % nicht durchsetzen konnte; 25 % wären keinesfalls konsensfähig gewesen (schon jetzt liegen UK und USA darunter). Sowohl der Mindeststeuersatz als auch die neue Residualbesteuerung in „Marktstaaten“ werden natürlich eine Fülle von juristischen Streitfragen hervorrufen. Der Plan der OECD geht dahin, dafür verstärkt internationale Schiedsgerichte einschalten zu können, zumal oft mehr als zwei Staaten am Streit um den Steuerkuchen beteiligt sein werden. Auf die Finanzgerichte wird diese Welle erst sehr spät zurollen, dann aber mit Macht. Die neuen Stellen brauchen wir so schnell wohl nicht, aber in der Ausbildung sollten wir schon jetzt das internationale Steuerrecht verstärken.

² beim „Zukunftscamp“ der SPD am 20.6.2021

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.